



Présidence du Conseil d'Etat  
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates  
Staatskanzlei

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

|                  |  |
|------------------|--|
| SFP              |  |
| Destinataire     |  |
| Copie/Transmis à |  |
| 18 MAR. 2008 /va |  |
| En circulation   |  |

## Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du  
Sitzung vom 12. MRZ. 2008

**DER STAATSRAT,**

Eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976;

Eingesehen die Richtlinien des BUWAL/BAFU und des SIA betreffend den Umweltschutz auf Baustellen, insbesondere den Gewässerschutz, die Abfallbewirtschaftung, die Luft, den Lärm und den Bodenschutz;

Eingesehen den Bericht der Dienststelle für Umwelt (DUS) und der Dienststelle für Strassen und Flussbau (DSFB) vom 31. Januar 2008 ;

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

**entscheidet:**

1. Die oben erwähnten Richtlinien des BUWAL/BAFU und des SIA sind auf den Baustellen des Kantons Wallis verbindlich einzuhalten. Dies unter Vorbehalt der Verhältnismässigkeit der Massnahmen. Betreffend Artenschutz, Biotopschutz, Landschaftsschutz und Walderhaltung gelten die einschlägigen Gesetzgebungen und die dazugehörigen Richtlinien.
2. Für Bauten, welche vom Kanton subventioniert werden, enthält der Subventionsentscheid als Bedingung die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien; die Zahlung der Subventionen wird davon abhängig gemacht.
3. Die DUS wird, in Zusammenarbeit mit dem Bauherrn, Stichprobenkontrollen durchführen. Wenn eine Gefährdung der Umwelt festgestellt wird, erstellt sie einen Bericht zu Handen des Bauherrn.
4. Bei Projekten unter der Leitung des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU) wird die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch das Dokument „Umweltmassnahmen NPK: 102 Besondere Bestimmungen D/04 (V'06)“, unterstützt. Das Dokument wird in angemessener Form in die Submissionsunterlagen für die Unternehmen aufgenommen und bildet integrierenden Bestandteil der Werkverträge mit den Unternehmen.
5. Die DUS und die DSFB stellen das oben erwähnte Dokument allen Interessierten zur Verfügung (kantonale Dienststellen, öffentliche Gemeinwesen, Private usw.).
6. Dieser Entscheid wird im Amtsblatt veröffentlicht.

*Für getreue Abschrift,*  
**DER STAATSKANZLER**

**Verteiler:**

1 ex. DWL  
1 ex. DRP  
1 ex. DJFW  
1 ex. DUS  
1 ex. DV  
2 ex. DLW  
6 ex. DHDA  
6 ex. DSFB  
1 ex. pro Dept. Koordinator

